

**Studienordnung für das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen
vom 06.07.2023 (*Ausfertigungsdatum*)**

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.¹

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Lehr- und Lernformen	2
§ 5 Aufbau, Struktur und Ablauf des Studiums	3
§ 6 Inhalte des Studiums.....	4
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Anpassung von Modulbeschreibungen	4
§ 9 In-Kraft-Treten, Übertrittsbestimmungen	4

Anlage 1: Modulbeschreibungen Fach Musik

Anlage 2: Empfohlener Studienablaufplan Fach Musik

¹ Gender-Hinweis: In diesem Dokument wird eine gendergerechte Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Die Studienordnung wurde erstellt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Lehramtsprüfungsordnung I und der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen der TU Dresden inkl. der Ergänzungsordnung zur Durchführung und Organisation von Modulprüfungen an der HfM Dresden im Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb künstlerischer, fachwissenschaftlicher und pädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Musik.
- (2) Studierende erwerben weiterführende Kompetenzen, die notwendig sind, um im Bereich der Vermittlung musikalischen Wissens und Könnens (Lehrerberuf) tätig zu sein. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt und kann auch Grundlage für eine Promotion sein.
- (3) Studierende besitzen fachliche Kenntnisse, musikalische Fertigkeiten und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen, um in verschiedenen musikbezogenen Berufsfeldern, insbesondere im Bereich der Vermittlung musikalischen Wissens und Könnens, tätig sein zu können. Die Studierenden wissen um Aufgaben und Ziele des Musikunterrichts im Rahmen einer Allgemeinbildung und verfügen über Fähigkeiten, Stimme und Instrument situations- und zielgruppengerecht im Unterricht anzuwenden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 17 SächsHSFG ist der Nachweis einer Eignung für den Studiengang, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den von der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden angebotenen Modulen werden die Lehrinhalte durch die folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt, gefestigt und vertieft:

1. Künstlerische Einzel- und Gruppenunterrichte ermöglichen den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Damit werden Voraussetzungen für den Ausbau von Vermittlungskompetenzen im künstlerischen Bereich durch die Vertiefung individueller künstlerischer Profile geschaffen.
2. Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.) sowie Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.

3. Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Anwendung des Lehrstoffs in exemplarischen Teilbereichen.
4. Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.
5. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
6. Hospitationen ermöglichen den Studierenden einen Einblick in unterschiedliche künstlerische und/oder methodische Ansätze in Form von Beobachtungen von pädagogischen Situationen.
7. Schulpraktische Übungen sind berufspraktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion.
8. Projekte und Workshops unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes
9. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 5 Aufbau, Struktur und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Musik ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Die Regelstudienzeit umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, sämtliche Modulprüfungen sowie die Staatsexamensprüfung.
- (2) Die Gesamtsumme der im Studium des Faches Musik erworbenen Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem studierten Fach Musik einschließlich der schulpraktischen Studien 70 Leistungspunkte (Credits).
- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module des Faches Musik sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen. Aus den Modulen zur künstlerischen Praxis ist ein Wahlpflichtmodul entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt der Aufnahmeprüfung zu belegen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden in deutscher Sprache abgehalten.
- (5) Die empfohlene Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan für das Fach Musik (Anlage 2) zu entnehmen.
- (6) Ein grundständiges Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 6 Inhalte des Studiums

Das Studium im Fach Musik umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung in den Fächern Gesang, Klavier, Ensemble und Ensembleleitung sowie ggf. weiteren Fächern. Ein Instrument aus dem Lehrangebot der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, Gesang oder das Fach Komposition/Musiktheorie wird als künstlerischer Schwerpunkt studiert. Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst einen Überblick über die Musikgeschichte sowie die Einführung in Methoden und Arbeitsfelder der Musikwissenschaft. Weiter sind Grundlagen der Musiktheorie sowie der Gehörbildung Inhalte des Studiums. Die Fächer Schulpraktisches Klavierspiel, Rhythmik/EMP, Instrumentalpraktische Kurse und Physioprophyllaxe orientieren sich als künstlerisch-praktische Lehrangebote an den Anforderungen der Berufspraxis. Fachdidaktische Ausbildungsanteile unterstützen die Berufsbezogenheit des Studienangebots, indem sie Lehrangebote aus dem wissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Bereich integrieren und Schnittstellen zu den Anforderungen des Lehrerberufs herstellen.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Musik obliegt dem Studiendekan/der Studiendekanin der Fachrichtung Lehramt der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die fachliche Beratung zu den Modulen erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keinen der vorgesehenen Leistungsnachweise (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Anpassung von Modulbeschreibungen

- (1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Faches Musik im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Teilnahme“; „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ sowie „Arbeitsaufwand“, „Credits“ und Benotung“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden. Für Module des Faches Musik kann die Änderung der Modulverantwortung durch den zuständigen Dekan/die zuständige Dekanin genehmigt werden.
- (2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat II die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag des für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Studienordnung und den Studienablauf laut Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz zuständigen Gremiums. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übertrittsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung der HfM Dresden veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an Grundschulen neu immatrikulierten Studierenden.

- (3) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.
- (4) Bei einem Übertritt nach Abs. 3 Satz 1 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen.

Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHStG sowie § 9 II der Grundordnung der HfM Dresden ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 28.03.2023, der Fakultät II vom 27.03.2023 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 04.04.2023 und vom Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 05.04.2023 genehmigt.